

Aufschlüsselung der Flüchtlinge in Jugendhilfemaßnahmen,
in welchen Frau Hillenhagen und Herrn Peukert fallführend sind

(Stand 03.06.2020)

	Minderjährige	Volljährige
Unterbringung § 13,3	2	10
Pflegefamilie nach § 33	8	3
Unterbringung nach §34	20	10
Unterbringung § 35	1	6
Amb. Hilfe		3
Vorläufige Inobhutnahme §42a		
Inobhutnahme nach §42	7	
Gesamt	70	32

Nach dem Königssteiner Schlüssel (aktuelle Quote) liegt die Stadt Leverkusen bei **55** aufzunehmenden UMAs.

Entwicklung der stationären Jugendhilfe 2019

Minderjährige unbegleitete Ausländer wenden sich entweder direkt in Leverkusen an das Jugendamt Leverkusen und werden nach § 42 a SGB VIII von den dortigen Mitarbeitern in vorläufige Inobhutnahme aufgenommen oder sie werden dem Jugendamt vom LVR direkt nach § 42 SGB VIII zugewiesen. So wurden uns im August /September /Oktober 2019 4 junge männliche UMAs aus Sierra Leone, Iran, Afghanistan und Guinea sowie 5 weibliche UMAs aus Albanien und dem Iran zugewiesen. Wir beobachten eine vermehrte Zuweisung weiblicher UMAs, deren Unterbringung sich in Leverkusen problematisch erweist. Aktuell sind 61 männliche und 17 weibliche UMAs Leverkusen zugewiesen.

Im Gegenzug verließen mehrere junge Erwachsene die Jugendhilfemaßnahmen, erfreulicher Weise fanden einige trotz angespanntem Wohnungsmarkt eine eigene

kleine Wohnung. Die aktuell aufgenommenen Flüchtlinge wurden weiterbetreut, neue Aufnahmen wurden nach individuellen Bedürfnissen bewilligt.

Die von uns betreuten UMAs sind bei der Aufnahme in den letzten Monaten 13 bis 17 Jahre alt. Im Rahmen der Jugendhilfe werden sie nach den §§ 42a, 42, 34, 33, 35 und 41 i.V.m. 34 oder 33 oder nach § 13 SGB VIII versorgt. In der Verweildauer von 2 – 3 Jahren wird von z.T. Analphabeten erwartet, dass sie die deutsche Sprache erlernen, sich an unsere Kultur anpassen und dass eine berufliche Integration gelingt. Dies erfordert ein hohes Maß an schneller Persönlichkeitsentwicklung, die mit Erreichen der Volljährigkeit oft nicht erreicht wird.

Nach ersten Integrationserfolgen in Unterbringungen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII suchen die Fachkräfte mit den Mitarbeitern der Einrichtungen oder mit den Pflegefamilien weitere Herausforderungen (weitgehend selbständiges Leben nach § 13 SGB VIII oder Leben in einer eigenen Wohnung (§ 35 SGB VIII) mit auslaufender ambulanter Unterstützung). Auch hier muss jeden Einzelfall geprüft werden, wie lange eine Jugendhilfemaßnahme erforderlich ist.

Der Großteil, der bei den Pflegefamilien wohnenden UMA, bleibt auch mit Erreichen der Volljährigkeit weiterhin in den Familien wohnen. In 2 Familien (Verwandtenpflege) gab es Krisen, so dass die Pflegeverhältnisse beendet werden mussten und die Jugendlichen in Heimeinrichtungen gezogen sind.

Seit Oktober 2018 verfügt das Ausländeramt der Stadt Leverkusen endlich über ein eigenes ED Erfassungsgerät, sodass die neu eingereisten Flüchtlinge nun vor Ort per Fingerabdruck registriert werden können. Da dieses jedoch seit mehreren Monaten nicht einsetzbar ist, werden die UMAs nun persönlich von Mitarbeitern des Jugendamtes bei der Bundespolizei Köln vorgestellt, damit der gesetzliche Auftrag einer zeitnahen ED Erfassung erfüllt werden kann.

Die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Leverkusen gestaltet sich weiterhin gut. Bei Unterbringungen in umliegende Städte werden auf ausdrücklichen Wunsch der Amtsgerichte ortsansässige Vormünder vorgeschlagen.